

Ausbildungsvertrag

zwischen

AlpinFly GmbH
Miesbacher Str. 44
83620 Feldkirchen-Westerham

- nachstehend „**Ausbildungsstelle**“ genannt –
und

Herrn, Frau _____

§1

Vertragsgegenstand

1. Die Ausbildungsstelle übernimmt die Ausbildung des Flugschülers mit dem Ziel, die Berechtigung als Luftsportgeräteführer für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge zu erwerben.
2. Die Ausbildung erfolgt auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

§ 2

Vertragsdauer

Die Ausbildung beginnt am: _____

1. Die Ausbildung endet mit Beendigung des Ausbildungsprogrammes, spätestens jedoch mit der Ablegung der praktischen Prüfung.
2. Erweist sich der Flugschüler während der Ausbildung als ungeeignet, so ist der Ausbildungsleiter berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Dasselbe gilt, falls der Flugschüler sich vertragswidrig verhält, insbesondere gegen die Flugdisziplin und/oder die luftrechtlichen Bestimmungen verstößt oder Zahlungsvereinbarung nicht einhält. Grundsätzlich gilt, dass physische und psychische Mängel, sowie charakterliche Mängel, soweit sie sich auf die Sicherheit des Luftverkehrs auswirken und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, eine Auflösung dieses Vertrages zur Folge haben.

§3

Ausbildungskosten

a) Gebühr für den theoretischen Unterricht	750,00 €
b) Gebühr für Funksprechzeugnis BZF I oder BZF II	250,00 €
c) Gebühr für Pyrotechnikeinweisung & Prüfung	75,00 €
d) Flugstundenkosten C22 D-MTBK	79,00 €
Flugstundenkosten Pioneer 200 D-MXXX / CT 2 K D-MBWZ	89,00 €
e) Fluglehrerkosten	je Stunde 39,00 €

(Preise inkl. derzeit gültiger MwSt.)

Die Kosten gemäß d) und e) werden minutengenau nach Anfall 60/1 berechnet

f) Landegebühren nach Anfall gemäß aktueller Preisliste der Flugplätze

g) Kosten für Unterrichtsmaterial sind nicht in den Theoriegebühren enthalten.

1. Bei Vertragsabschluß sind die Gebühren für den **theoretischen Unterricht incl. Funksprechausbildung** und eine Anzahlung auf die Flugstundenkosten von **300.- €** zur Zahlung fällig.

2. Kosten für die fliegerärztliche Untersuchung, Auslagen zur Prüfung, Ausbildungsmaterial, Prüfungsgebühren und Lizenzausstellungsgebühr werden vom Flugschüler mit der jeweiligen Stelle direkt abgerechnet.

§4 Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien. Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Ausbildung schnellstmöglich und mit gebotener Sorgfalt durchzuführen. Eine Gewähr für den Erwerb der angestrebten Erlaubnis kann naturgemäß nicht übernommen werden.

2. Der Flugschüler verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung u.a.) sowie des Ausbildungspersonals (Fluglehrer, Ausbildungsleiter, Theorielehrer u.a.) Folge zu leisten.

3. Die Ausbildungsstelle wird bemüht sein, vereinbarte Ausbildungstermine soweit wie möglich einzuhalten. Bei einer Terminverschiebung durch die Entscheidung der Ausbildungsstelle, aus wetterbedingten oder technischen Gründen, wird diese versuchen, den Flugschüler zu benachrichtigen. Eine Haftung aus Schäden, die sich möglicherweise aus einer Verschiebung von Ausbildungs- oder Prüfungsterminen ergeben, ist ausgeschlossen.

4. Die Theorieausbildung hat (laut Gesetzgeber) eine Gültigkeit von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn. Sollte die Ausbildung bis zu dem spätesten Datum nicht abgeschlossen sein, ist ein neuer Kurs zu den vereinbarten Theoriegebühren erforderlich. Ist eine praktische Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Theorieprüfung erfolgt, ist neuer Theoriekurs sowie eine neue Theorieprüfung zzgl. Theoriegebühren erforderlich.

5. Bei Abbruch der Ausbildung werden vorausgezahlte Beträge, deren Gegenleistung noch offen steht, abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 300.- € erstattet.

6. In Anspruch genommene Theoriestunden werden in diesem Fall je Theoriestunde (45 Min.) 39.- € und für Flugzeiten je 128.- € je Flugstunde + Landegebühren berechnet. Bei Flugstunden erfolgt eine minutengenaue Abrechnung 60/1.

§ 5 Versicherung. Haftung

1. Die von der Ausbildungsstelle eingesetzten Ultraleichtflugzeuge sind wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung mindestens in der gesetzlich jeweils vorgeschrieben Höhe:
Unfallversicherung für den Schülersitz: Invalidität 20.000 €, Todesfall 20.000 €
Kaskoversicherung mit 2500 € Selbstbeteiligung je Schadensfall. Die Haftung des Flugschülers für von ihm verursachte Schäden bestimmt sich nach dem geltenden Recht. (BGB)

In jedem Fall ist jedoch eine Übernahme der Schadenssumme in Höhe des Selbstbehaltes von 2500.- € zzgl. der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes vom Flugschüler zu tragen

§6 Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertragspunkt der unwirksam geworden ist, ist durch einen solchen zu ersetzen der dem betroffenen Vertragspunkt am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der AlpinFly GmbH

Ort, Datum
Ausbildungsleiter / Geschäftsführer
AlpinFly GmbH

Ort, Datum
Flugschüler